

# **Netzwerk Energieeffizienz Heidekreis (e.V.)**

## **Satzung**

Hinweis zur geschlechterneutralen Formulierung:

Die in der Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen: "Netzwerk Energieeffizienz Heidekreis" (Kurzform „NEEEZ“ oder „NEEEZ HK“), nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Fallingbostal und ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die einmalige Wiederwahl eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit bis zur nächsten regulären Wahl berufen.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Projekts „Energieagentur Heidekreis“ der Kommunalen Heide-Dienstleistungs-GmbH (KHD) mit folgenden Zielen:
  - a) Unterstützung einer vielfältigen und breit gefächerten Förderung des Klimaschutzes und der Energieeffizienz im privaten, unternehmerischen und öffentlichen Bereich im Landkreis Heidekreis durch inhaltliche und finanzielle Beiträge der Mitglieder,
  - b) Auf- und Ausbau des kommunalen Energiemanagements in den (Samt-)Gemeinden und Städten durch Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften im Landkreis Heidekreis,
  - c) Konzeption und Durchführung thematisch relevanter Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen,

- d) Konzeption und Angebot nicht-gemeinwirtschaftlicher Dienstleistungen in den Bereichen Klimaschutz und Energieeffizienz durch Zusammenarbeit mit den gewerblichen Vereinsmitgliedern im Landkreis Heidekreis.
2. Der Verein bedient sich zur Erreichung seiner in Absatz 1 genannten Ziele der Kommunalen Heide-Dienstleistungs-GmbH (KHD), die Trägerin des Projektes Energieagentur Heidekreis ist. Das Verhältnis zwischen dem Verein und der KHD GmbH bestimmt sich nach Maßgabe eines zwischen beiden Parteien abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

#### **§ 4 Vereinsgrundsätze**

1. Der Verein ist nicht gemeinnützig tätig.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist nicht parteipolitisch tätig, noch verfolgt er parteipolitische Zwecke gleich welcher Art. Der Verein ist konfessionell neutral.

#### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen (natürliche Mitglieder) und juristische Personen einschließlich Personenhandelsgesellschaften, Vereinen, Verbänden und Gebietskörperschaften werden (körperschaftliche Mitglieder). Der Landkreis Heidekreis ist während der Bestandszeit des Betrauungsaktes „Klimaschutzagentur“ für die KHD GmbH vom 10. Juli 2015 geborenes Mitglied des Vereins ohne Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, da dessen finanzielle Beteiligung am Projekt Energieagentur im Zusammenhang mit dem vorgenannten Betrauungsakt direkt geregelt ist.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Außerdem entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des jeweiligen neuen Mitgliedes in eine bestimmte Mitgliedskategorie entsprechend der Beitragsordnung. Gegen eine ablehnende Entscheidung oder die Kategorisierung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.
3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen. Freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern, die über den jeweiligen Jahresbeitrag hinausgehen, können auf Verlangen des Zuwendungsgebers als zweckgebundene Zuwendungen im Sinne des § 11 dieser Satzung behandelt werden.
4. Mitgliedsbeiträge einzelner (Samt-)Gemeinden und Städte im Heidekreis werden, sofern diese es verlangen, nur für die Realisierung der Zielstellung nach § 3 Ziffer 1 b) verwendet. Dies schließt die

Notwendigkeit des Vorhaltens entsprechender personeller und sachlicher Ressourcen auf Seiten der KHD im Rahmen des Projekts Energieagentur Heidekreis mit ein.

5. Körperschaftliche Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht ausschließlich durch eine von ihnen gegenüber der Geschäftsstelle benannte Person vertreten. Diese Person wird rechtlich behandelt wie ein persönliches Mitglied im Sinne der Satzung. Körperschaftliche Mitglieder haben das Recht, außer dem einen stimmberechtigten Vertreter jeweils bis zu zwei weitere Personen ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung zu entsenden. Mehrere Vertreter einer Körperschaft haben nur eine Stimme.

6. Mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins können Körperschaften zur Vertretung in Vereinsangelegenheiten auch solche körperschaftsangehörigen Vertreter bestellen und bevollmächtigen, welche hinsichtlich des Unternehmens bzw. der Körperschaft regulär nicht vertretungsberechtigt sind. Eine entsprechende Erklärung ist einmalig in einfacher, schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsstelle abzugeben und bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Ausscheiden des Vertreters aus dem Unternehmen bzw. der Körperschaft gültig. Eine solche Erklärung beinhaltet, ohne dass es dazu eines gesonderten Hinweises bedarf, immer auch das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand nach § 26 BGB oder zum Beisitzer.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), mit der Auflösung des Mitgliedes (juristische Personen), durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch zum 31.12.2021.

2. Ein Mitglied kann wegen Verstoßes gegen die Satzung des Vereins oder wegen eines Verhaltens, das die Belange und das Ansehen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ihm ist die Gelegenheit zu einer vorherigen Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied vom Vorstand mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss zum Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet. Die Kündigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft, insbesondere bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - Bestimmung von allgemeinen Richtlinien für das Vereinsprogramm,
  - Wahl der fünf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes,
  - Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie ihrer Änderung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Ermächtigung des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören,
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (vgl. § 5 Abs. 5).
3. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder dieser Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Beschlussfassungen, die die Änderung der Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht werden, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wahl en bloc ist auf Basis eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen; dies kann in Schriftform, per Fax oder per E-Mail geschehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit derselben Frist wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich verlangen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten und zwei beratenden Mitgliedern. Die fünf stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie zwei Beisitzer. Im Vorstand sollen mindestens je ein Vertreter eines Energieversorgungsunternehmens und ein kommunaler

Hauptverwaltungsbeamter vertreten sein. Das geborene Mitglied Landkreis Heidekreis (vgl. § 5 Abs. 1) entsendet ein beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand. Der gem. Abs. 2 bestimmte Geschäftsführer ist ebenfalls beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand und zugleich Schriftführer des Vereins. Scheidet eines der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für die verbleibende Amtsdauer bestätigt werden muss.

2. Der Verein hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag der kommunalen Heide-Dienstleistungs-GmbH (KHD GmbH) als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Vorstand entsandt. Die KHD betreibt die Geschäftsstelle für den Verein.

3. Der Vorstand ist zuständig für

- die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresberichtes,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Tagesordnung (Versammlungsleitung),
- die Öffentlichkeits- und Gremienarbeit des Vereins,
- die Aufsicht über die vertragsgemäße Umsetzung der im Geschäftsbesorgungsvertrag mit der KHD von dieser übernommenen Aufgaben (vgl. § 3 Abs. 2).

4. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Eine Wahl en bloc ist auf Basis eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren fassen; wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zustimmen. Diese Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied gegen die übermittelte Vorlage innerhalb angemessener Frist schriftlich Widerspruch erhebt und auf diese Wirkung in der übermittelten Beschlussvorlage ausdrücklich hingewiesen wurde.

7. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er wird nach außen von jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Jahresabschlüsse sind vor der entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Den Gebietskörperschaften unter den Mitgliedern sind der Jahresabschluss des Vereins sowie alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Vereins so rechtzeitig vorzulegen, dass ihr konsolidierter Gesamtabchluss gemäß §§ 128, 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) innerhalb von 6 Monaten aufgestellt werden kann.

3. Den Gebietskörperschaften unter den Mitgliedern und dem für sie zuständigen Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte und Befugnisse nach §§ 53 I, 54 I Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

### **§ 11 Zweckgebundene Zuwendungen**

Werden dem Verein freiwillige Zuwendungen für einen bestimmten Zweck im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben zugewendet, so dürfen diese nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Verpflichtung der Vorstandsorgane zur satzungsgemäßen Mittelverwendung bleibt unberührt.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder. Erscheinen zu einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als die Hälfte aller Mitglieder, so kann die Auflösung des Vereins auf einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von mindestens der Hälfte aller dort erschienenen Mitglieder beschlossen werden; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Im Falle einer Auflösung des Vereins, der Aufhebung des Vereins oder eines sonstigen Verlustes der Rechtsfähigkeit benennt die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss die Kommunale Heide-Dienstleistungs-GmbH (kurz: KHD) als Empfänger des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich für Zwecke und Ziele im Sinne des § 3 Abs. 1 a verwendet werden.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung hat am 10.11.2023 diese Satzung beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.